

Einkommen- und Umsatzsteuer

Dkfm. Neumayer Kommandit-Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Franz Peter Ofenböck, MAS
Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
<mailto:ofenboeck@wirtschaftstreuhand.co.at>

EINKOMMENSTEUER

Das System der Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte. Diese Einkünfte sind als Saldogröße zu verstehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte sind von den Einnahmen (z.B. Honorare) die Ausgaben bzw. Werbungskosten (z.B. Pflichtversicherung oder Bürobedarf) abzuziehen.

Die sieben Einkunftsarten ergeben in Summe den Gesamtbetrag der Einkünfte. Von diesem werden die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen, um zum Einkommen des betreffenden Kalenderjahres zu kommen.

Vom Einkommen (=Bemessungsgrundlage) wird die Einkommensteuer nach der Einkommensteuertabelle unter Berücksichtigung der Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhalts-, Verkehrs-, Arbeitnehmer-, Pensionistenabsetzbetrag) berechnet.

Berechnung der Einkommensteuer

Ab dem Jahr 2005 kann die Einkommensteuer vereinfacht unter Toleranz von Rundungsdifferenzen wie folgt berechnet werden:

Einkommen (in €)	%	abzüglich (€)
0 bis 10.000	0,000	0,00
über 10.000 bis 25.000	38,333	3.833,33
über 25.000 bis 51.000	43,596	5.149,04
über 51.000	50,000	8.415,00

Außerdem sind noch folgende Absetzbeträge entsprechend in Abzug zu bringen:

Alleinverdienerabsetzbetrag:

ohne Kind	€ 364,--
bei einem Kind	€ 494,--
bei zwei Kindern	€ 669,--
für jedes weitere Kind	€ 220,--

Alleinerzieherabsetzbetrag:

bei einem Kind	€ 494,--
bei zwei Kindern	€ 669,--
für jedes weitere Kind	€ 220,--

Verkehrsabsetzbetrag: € 291,--

Arbeitnehmerabsetzbetrag: € 54,--

Grenzgängerabsetzbetrag: € 54,--

Pensionistenabsetzbetrag: max. € 400,--

Unterhaltsabsetzbetrag:

	monatlich	jährlich
für das 1. Kind	€ 25,50	€ 306,--
für das 2. Kind	€ 38,20	€ 458,40
für jedes weitere Kind	€ 50,90	€ 610,80

Wie sind die Einkünfte eines Arztes zu qualifizieren?

Tätigkeit als Arzt:	steuerrechtliche Qualifikation:
Wohnsitzarzt	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Niedergelassener Arzt	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Angestellter Arzt	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Beamteter Arzt	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Bei mehreren Tätigkeiten wird jede für sich betrachtet. Sollte ein Arzt neben seiner Praxis noch in einem Angestelltenverhältnis stehen, so bezieht er sowohl Einkünfte aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit und wird mit diesen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt.

Zu beachten ist ferner, dass Ärzte auch andere Einkünfte beziehen können. Vermietet ein Arzt eine Wohnung, dann zählen diese Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Zinseinnahmen und Dividenden zählen idR zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, die aber meist mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind.

Von der Einkommensteuer befreit sind beispielsweise Transferzahlungen der öffentlichen Hand wie das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld, das Kinderbetreuungsgeld, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem Arbeitsmarktservicegesetz oder Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes. Sollte aber neben dem Arbeitslosengeld, der Notstandshilfe oder der Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete während eines Kalenderjahres noch betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt worden sein, kommt es zur Umrechnung der genannten Einkünfte auf einen Jahresbetrag und einer Besteuerung mit dem derart ermittelten Prozentsatz.

Der Kontakt mit dem Finanzamt und die Veranlagung

Jeder Abgabepflichtige muss im Sinne der Bundesabgabenordnung den Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten nachkommen. Diese Pflichten beinhalten die Anzeigepflicht über bedeutsame Umstände, die die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden (z.B. Beginn einer selbständigen Tätigkeit), die Aufzeichnungspflichten (z.B. Betriebseinnahmen), die Erklärungspflichten (z.B. fristgerechte Abgabe der Einkommen- und Umsatzsteuererklärung) und die Hilfeleistung bei Amtshandlungen (z.B. als Auskunftsperson).

Um den Kontakt mit dem Finanzamt möglichst reibungslos zu gestalten, sollten folgende **Tipps** in der Praxis beachtet werden:

- den Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten rechtzeitig und umfassend nachkommen;
- Belege über die Einnahmen und Ausgaben wie Rechnungen, Quittungen oder Bankauszüge sammeln und entsprechende Aufzeichnungen führen;
- auf die handelsübliche Bezeichnung der angeschafften Gegenstände in der Rechnung achten (z.B. Titel eines Fachbuches);
- sollte kein steuerrechtliches Basiswissen vorhanden sein, rechtzeitig einen Steuerberater kontaktieren, um die betriebswirtschaftliche, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Situation zu beurteilen.

Vorbeugen ist besser als heilen!

Ein unbeschränkt Steuerpflichtiger hat insbesondere dann eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 10.000,- betragen hat, oder wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte insgesamt den Betrag von € 730,- - und das zu veranlagende Einkommen den Betrag von € 10.900,- übersteigen.

Grundsätzlich muss die Einkommensteuererklärung (Formular E1) bis Ende April des Folgejahres bzw. Ende Juni bei elektronischer Übermittlung beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Die Frist kann durch einen formlosen Antrag verlängert werden. Zu einer allgemeinen Erstreckung dieser Frist kommt es dann, wenn ein Arzt durch einen Steuerberater vertreten wird.

Eine Arbeitnehmerpflichtveranlagung ist vor allem dann durchzuführen, wenn ein Arzt ohne andere Einkünfte gleichzeitig mehrere nichtselbständige Einkünfte bezieht, wenn vorläufig besteuerte Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz oder aus der (gesetzlichen) Kranken- oder Unfallversorgung zugeflossen sind, wenn die dem Freibetragsbescheid zugrunde gelegten Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind oder wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zu Unrecht gewährt wurde. Die Arbeitnehmerpflichtveranlagung ist grundsätzlich bis zum 30. September des Folgejahres einzureichen (Formular L1).

Treffen die oben aufgezählten Fälle nicht zu, wird die Steuerpflicht durch den Abzug der Lohnsteuer und der Abfuhr durch den Arbeitgeber an das Finanzamt der Betriebsstätte erfüllt. In einem solchen Fall besteht keine Pflicht zur Abgabe einer

Steuererklärung. Der angestellte oder beamtete Arzt kann aber eine freiwillige Veranlagung (Frist: 5 Jahre) beantragen. Dies ist dann empfehlenswert, wenn mit einer Gutschrift zu rechnen ist. Beispiele in der Praxis sind unterschiedlich hohe Bezüge, Dienstverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahres, erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, negative Einkommensteuer oder Verlustveranlagung.

Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Zur Ermittlung der Einkünfte müssen die **Einnahmen** aus selbständiger Tätigkeit erfasst werden. Dazu zählen unter anderem die Kassen- und Privathonorare, besonderen Gebühren, Sachverständigen-, Autoren- und Vortragshonorare, Erlöse aus Medikamentenverkauf, Leistungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung, bestimmte öffentliche Zuschüsse oder Subventionen und Erlöse aus Anlagenverkäufen.

Von den Einnahmen sind die **steuerlich anerkannten Ausgaben abzuziehen**, die sich wie folgt darstellen können:

- Miete, Energie-, Betriebskosten und Instandhaltungsaufwand einer Ordination oder einer notwendigen ausschließlich als Arbeitsraum genutzten Räumlichkeit
- Laboraufwand, Verbrauchsmaterial, Wartezimmerlektüre
- Fortbildungskosten (z.B. Seminarbeitrag, Unterlagen, Reisespesen)
- Fachliteratur
- Fahrtkosten (z.B. Taxi, Bus, Bahn, Kilomergeld)
- Aufwand eines überwiegend betrieblich genutzten PKWs abzüglich Privatanteil laut Fahrtenbuch
- Ärztekammerbeiträge
- Mitgliedsbeiträge zu Berufsvereinigungen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Unfall-, Kranken- und Pensionsbeiträge)
- Löhne und Gehälter inklusive Lohnnebenkosten sowie ein etwaiger Bildungsfreibetrag
- Versicherungen (z.B. Ordinations-, Betriebsunterbrechungs-, Rechtsschutz- oder Berufshaftpflichtversicherung)
- Arbeitskleidung (z.B. weißer Mantel oder Leinenhose eines Arztes)
- Zinsen eines Betriebsmittelkredits und Bankspesen
- Telefon (abzüglich Privatanteil)
- Büromaterial und Porto
- Geld- und Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen, wenn sie der Werbung dienen
- Abschreibung (Absetzung für Abnutzung): Wirtschaftsgüter, die der ärztlichen Tätigkeit länger als ein Jahr dienen (z.B. Ordinationseinrichtung), werden aktiviert, wenn der Anschaffungswert über € 400,-- liegt und werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter: Liegt der Anschaffungswert eines Wirtschaftsgutes nicht über € 400,--, kann dieser Betrag im Jahr der Anschaffung als Ausgabe abgesetzt werden.

Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung dürfen nicht abgezogen werden, es sei denn, das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Nicht unter den Begriff Arbeitszimmer fallen Räume, die aufgrund der funktionellen Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechend der Verkehrsauffassung von vornherein der Betriebs- bzw. Berufssphäre des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind. Das sind zum Beispiel Labors, Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, die vom Abzugsverbot nicht betroffen sind.

Werbungskosten

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit spricht man anstatt von Ausgaben von Werbungskosten. Diese dienen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Beispiele für Werbungskosten sind Fachliteratur, Fortbildung, Fahrt- und Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Betriebsratsumlage, Abschreibung (z.B. für einen Computer), Büromaterial, Internet oder Porto.

Da jedem aktiven Arbeitnehmer ein Werbungskostenpauschale in Höhe von € 132,-- jährlich zusteht, wirken sich die oben aufgezählten Werbungskosten nur dann steuermindernd aus, wenn diese zusammen im Kalenderjahr mehr als € 132,-- betragen. Ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag werden bestimmte weitere Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessensvertretungen, Wohnbauförderungsbeiträge oder Pendlerpauschale (Formular L 34), schon im Zuge der Lohnverrechnung idR automatisch durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

Zur Geltendmachung in der Arbeitnehmerveranlagung müssen diese Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungen oder Fahrtenbuch) belegt werden können, obwohl keine Belege der Erklärung beizulegen sind. Diese müssen erst auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden. Daher sollte auch die Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren beachtet werden!

Sonderausgaben

Neben den Betriebsausgaben und Werbungskosten kennt das Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählte Aufwendungen, die sogenannten Sonderausgaben, die unter gewissen Bedingungen geltend gemacht werden können.

Zu den Sonderausgaben zählen beispielsweise Renten und dauernde Lasten (z.B. private Schadens- oder Unfallrenten), Beiträge zu freiwilligen Personenversicherungen (z.B. freiwillige Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen oder Lebensversicherungen), Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten (z.B. Schulzeiten) in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, Ausgaben zur Wohnraumschaffung und –sanierung, Kirchenbeiträge (seit 2005 bis max. € 100,--; bis 2004 bis max. € 75,--), bestimmte Spenden (z.B. an Universitäten oder bestimmte Forschungseinrichtungen), erstmalige Herstellung (bis max. € 50,--) und die laufenden Grundentgelte (bis max. € 40,-- monatlich) für einen Internetzugang mittels Breitbandtechnik (befristet für erstmals zwischen dem 1.5.2003 und 31.12.2004 hergestellte Anschlüsse) und Steuerberatungskosten.

Außergewöhnliche Belastungen

Um außergewöhnliche Belastungen geltend machen zu können, müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- unbeschränkte Steuerpflicht
- Außergewöhnlichkeit
- Zwangsläufigkeit
- wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- weder Betriebsausgabe, Werbungskosten noch Sonderausgabe.

Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastung selbst zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt wird auf Basis des Einkommens ermittelt und beträgt maximal 12%. Er vermindert sich um je einen Prozentpunkt für jedes Kind und bei Vorliegen des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages.

Beispiele einer außergewöhnlichen Belastung sind:

- Begräbniskosten, die im Nachlass nicht gedeckt sind.
- Krankheitskosten (eigene und solche für Unterhaltsberechtigte).
- Krankendiätverpflegung. Für diese können ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten pro Kalendermonat folgende Beträge als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden:

Diabetes, TBC, Zöliakie oder AIDS	€ 70,--
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	€ 51,--
Magenkrankheit oder eine andere innere Krankheit	€ 42,--

Wird durch amtliche Bescheinigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % nachgewiesen, entfällt der Abzug eines Selbstbehaltes.

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (ohne Selbstbehalt).
- Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes, wenn am Wohnort keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht (Pauschalbetrag von € 110,-- pro Monat der Berufsausbildung ohne Abzug eines Selbstbehaltes).
- Für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, ist zusätzlich ein Freibetrag von € 153,-- monatlich zu berücksichtigen.
- Bei einem Gehbehinderten (mind. 50% Erwerbsminderung) ohne eigenes Kraftfahrzeug sind die Aufwendungen für Taxifahrten von monatlich € 153,- - zusätzlich zu berücksichtigen.

UMSATZSTEUER

Grundsätzlich sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt von der Umsatzsteuer befreit. Das bedeutet, dass ein Arzt auf seinen Honorarnoten für die Tätigkeit als Arzt keine Umsatzsteuer ausweisen darf und auch keinen Vorsteuerabzug hat.

Tätigkeit als Arzt gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG

„Tätigkeit als Arzt“ ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“. Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Zur Tätigkeit als Arzt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gehören auch die Tätigkeiten der Gerichtsmediziner, die in der Heilbehandlung der Betriebsärzte bestehenden Leistungen und ästhetisch-plastische Leistungen, soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Dasselbe gilt für den in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt befindlichen Arzt, soweit der angestellte Turnusarzt in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Entgelte vereinnahmt, die zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen und hinsichtlich derer er gemäß Umsatzsteuergesetz als Unternehmer gilt.

Zur Tätigkeit als Arzt gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG zählen:

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
- die Beurteilung und Behandlung von den oben angeführten Zuständen inklusive der Verabreichung eines Medikaments zur sofortigen Einnahme, die Verabreichung einer Injektion oder das Anlegen eines Verbandes;
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- die Vorbeugung von Erkrankungen (dazu gehören auch Drogenpräventivvorträge);
- die Geburtshilfe;
- die Verordnung von Heilmitteln, von Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
- die Vornahme von Leichenöffnungen;
- Anpassung von Kontaktlinsen durch Augenärzte, Anpassung von Hörgeräten durch Hals-, Nasen-, Ohrenärzte;
- die Tätigkeit der Ärzte im Rahmen des Strahlenschutzgesetzes durchzuführenden Untersuchungen;
- die (beratende) Tätigkeit durch Ärzte im Rahmen des Arbeitnehmerschutzbeirates;
- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen und die Erstattung von ärztlichen Gutachten. Die Steuerbefreiung des Umsatzsteuergesetzes geht nicht dadurch verloren, dass der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens von

einem Dritten erteilt wird. Ein Beispiel dafür wäre ein Gutachten über den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit einer Versicherungsleistung.

Keine Tätigkeit als Arzt gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG

Die Erstattung folgender ärztlicher Gutachten fällt nicht unter die Steuerbefreiung:

- die auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft;
- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen;
- psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken;
- ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz;
- ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen;
- ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler;
- ärztliche Gutachten, um Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen einen Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension sprechen.

Die letzten vier Punkte sind ab 01.10.2005 anzuwenden.

Ebenfalls nicht von der Steuerbefreiung erfasst sind:

- die schriftstellerische Tätigkeit (auch in ärztlichen Fachzeitschriften);
- die Chefredaktionstätigkeit bei medizinischen Fachzeitschriften;
- die Lehr- und Vortragstätigkeit, auch dann, wenn ein Vortrag vor Ärzten im Rahmen eines Fachkongresses gehalten wird;
- die Mitarbeit in Rundfunk- und Fernsehsendungen zu medizinischen Themen;
- die Mitarbeit bei EDV-Programmen für Ärzte;
- die Konsulententätigkeit in medizinischen Fachbeiräten (z.B. Arzneimittelbeirat);
- die Lieferung von Hilfsmitteln wie zum Beispiel Kontaktlinsen oder Schuheinlagen. Hingegen gehört die Anfertigung von Zahnprothesen zur typischen heilberuflichen Tätigkeit eines Zahnarztes;
- die Lieferung von Medikamenten zur Einnahme außerhalb einer Ordination;
- die Lieferung von Medikamenten aus einer Hausapotheke;
- die entgeltliche Nutzungsüberlassung von medizinischen Groß- und Kleingeräten;
- die Vermietung von Räumlichkeiten durch Ärzte (z.B. an andere Ärzte).

Weitere wichtige Aspekte des Umsatzsteuergesetzes

Ärzte sind dann zur **Ausstellung einer Rechnung** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes verpflichtet, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen ausführt. Dabei ist bei der Rechnung auf eine **fortlaufende Nummerierung** zu achten. Werden die Rechnungen an Patienten in

einem eigenen Rechnungskreis geführt, so müssen laut Erlaß diese Rechnungen keine fortlaufende Nummerierung aufweisen.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (somit auch Ärzte) sind grundsätzlich verpflichtet, eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, wenn deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000,- überstiegen haben. Ärzte, die **ausschließlich Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt** erbringen und somit der unechten Umsatzsteuerbefreiung unterliegen, sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer **Umsatzsteuervoranmeldung befreit**.

Unternehmer mit einem jährlichen Gesamtumsatz bis zu € 22.000,- können die Umsatzsteuerbefreiung für alle ihre steuerbaren Umsätze als **Kleinunternehmer** in Anspruch nehmen. Diese unechte Befreiung besagt, dass in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen und kein Umsatzsteuerprozentsatz angeführt wird. Andererseits steht auch kein Vorsteuerabzug zu. Die (unechte) Steuerbefreiung kann dann von Vorteil sein, wenn der Empfänger der Leistung kein Unternehmer oder ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ist. Erst wenn auf die Befreiung verzichtet wird oder die steuerbaren Umsätze die Grenze von € 22.000,- übersteigen, erfolgt die Rechnungslegung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis und ein Vorsteuerabzug steht zu. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die reine Tätigkeit als Arzt, die trotzdem unecht steuerbefreit bleibt (kein Umsatzsteuerausweis, keine Vorsteuer).

Stand: September 2005